

(7) Die vorgenannten Austausch waren können an Stelle von Feldfutterpflanzen nur abgeliefert und angerechnet werden, wenn das Pflichtablieferungssoll der Austauschware für das laufende Jahr erfüllt ist.

(8) Hat die Kommission bestimmt, daß eine Austauschware zu liefern ist, so ist der zuständige VEAB vom Rat der Gemeinde über die Änderung und über die Art und Menge der zu erfassenden Austauschware an pflanzlichen Produkten zu benachrichtigen. Der Vermehrer hat die festgelegte Austauschware an den VEAB spätestens bis zum 31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres abzuliefern.

(9) Ist die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall teilweise oder ganz unmöglich, so hat die Kommission die Gründe protokollarisch festzulegen. Das Protokoll ist unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zuzuleiten, der endgültig darüber entscheidet, inwieweit die Ablieferungsverpflichtung ermäßigt wird bzw. eine Ersatzlieferung zu erbringen ist. Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat,

- a) soweit volkseigene Güter ihre Ablieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, die Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG, beim Rat des Bezirkes sowie den zuständigen DSG-Handelsbetrieb und,
- b) soweit es sich um die Nichterfüllung der Ablieferungsverpflichtungen durch sonstige landwirtschaftliche Betriebe handelt, den Rat der Gemeinde und den DSG-Handelsbetrieb

zu benachrichtigen. Protokolle, die später als vier Wochen nach der Ernte beim Rat des Kreises eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 23

(1) Die Erfassung und Verteilung von Korbweidenpflanzgut (Ruten und Stecklinge) aus anerkannten Flächen haben die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Genossenschaften des Korbmacher- und Holzverarbeitenden Handwerks durchzuführen.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften des Korbmacher- und Holzverarbeitenden Handwerks die Anerkennung und Aussonderung geeigneter Korbweidenkulturen zur Stecklingsgewinnung bis zum 31. August eines jeden Jahres vorzunehmen.

(3) Der Erzeuger von anerkannten Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung und von Korbweidenstecklingen ist verpflichtet, den Aufwuchs nur an die für ihn zuständige Genossenschaft des Korbmacher- und Holzverarbeitenden Handwerks abzuliefern.

(4) Korbweidenruten zur Stecklingsgewinnung dürfen nur von feldbesichtigten und feldanerkannten Flächen geschnitten werden. Sie sind, von anderen Herkünften getrennt, sorgfältig zu lagern.

(5) Die Ablieferung hat in Form von Korbweidenruten zu erfolgen. Die Ruten sind vom Erzeuger auf einheitliche Stärke zu sortieren und gebündelt zu liefern. In Ausnahmefällen kann die Ablieferung im Einzelvernehmen mit dem Erfassungsbetrieb in Stecklingen erfolgen.

(6) Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger für die abgelieferten Korbweidenruten und -Stecklinge eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vorgeschriebenen Vordruck auszustellen. Die Bezahlung der erfaßten

Menge an den Erzeuger hat innerhalb von zehn Tagen nach der Abnahme zu erfolgen.

(7) Die Verteilung und Auslieferung von Korbweidenpflanzgut ist nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzustellenden Erfassungs- und Verteilungsplan vorzunehmen, der den Erfassungsbetrieben bis zum 31. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres zu übergeben ist. Die Erfassungsbetriebe haben mit den von den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise zum Weidenanbau verpflichteten Erzeugern bis zum 15. Januar des der Ernte folgenden Jahres Verträge über die Abnahme von Weidenpflanzgut abzuschließen. In diesen Verträgen ist festzulegen, ob die Ablieferung in Korbweidenruten oder -Stecklingen zu erfolgen hat.

(8) Der Erzeuger hat den Aufwuchs von allen anerkannten und feldbesichtigten Flächen für den Erfassungsbetrieb bis zum 15. April zur Verfügung zu halten.

(9) Ist über den Aufwuchs von feldbesichtigten und anerkannten Flächen ein Ablieferungsvertrag abgeschlossen, aber bis zum 15. April zu Pflanzzwecken nicht verfügt worden, geht der Aufwuchs in das Verfügungsrecht des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über.

§ 24

(1) Die Erhaltungszucht für Tabaksamen obliegt dem Institut für Tabakforschung, Dresden. Das Institut ist verpflichtet, das für die Vermehrung erforderliche Elitesaatgut zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Leitstelle für Anbau und Fermentation, Dresden, hat die Vermehrung, Erfassung sowie den Vertrieb von Tabaksamen zu veranlassen und kann sich hierzu der volkseigenen Rohtabakbetriebe bedienen.

(3) Die Leitstelle regelt den Umfang der Vermehrung nach dem auf Grund der Anbauflächen ermittelten Bedarf für den Vermehrungs- und Konsumanbau sowie zur Bildung einer für ein Jahr ausreichenden Saatgutreserve. Die Jahresreserve an Tabaksaatgut ist bei den volkseigenen Rohtabakbetrieben zu bilden.

(4) Der Vermehrer hat das Saatgut als Rohware unter Vorlage der Feldanerkennungsbescheinigung bis zum 31. Dezember des Erntejahres an den Erfassungsbetrieb (volkseigener Rohtabakbetrieb) abzuliefern.

(5) Der Erfassungsbetrieb hat die Aufbereitung der abgelieferten Rohware unverzüglich vorzunehmen und die endgültige Anerkennung des Saatgutes zu veranlassen. Die Proben für die endgültige Anerkennung sind bis zum 15. Januar des dem Erntejahr folgenden Jahres an die Samenprüfstellen einzusenden.

(6) Der Erfassungsbetrieb hat dem Vermehrer für die angenommene Rohware eine Annahmebescheinigung und für die aufbereitete und endgültig anerkannte Menge eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen.

(7) Der Erfassungsbetrieb hat die Bezahlung des Saatgutes unverzüglich nach Erhalt der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung vorzunehmen.

(8) Nicht anerkannter Tabaksamen ist vom Erfassungsbetrieb unmittelbar einer Ölmühle zur Ölgewinnung zuzuführen. Das gewonnene Öl und die Preßrückstände sind dem Vermehrer zurückzugeben.

(9) Es darf nur anerkannter Tabaksamen in den Handel gebracht werden. Der Vertrieb von Handelsaatgut ist nicht gestattet.